

**66. Haftet eine hannoversche Landgemeinde den Hinterbliebenen auf Schadenersatz, wenn ein Mitglied der Pflichtfeuerwehr in Ausübung der Feuerlöschfähigkeit tödlich verunglückt ist?**

Einleitung zum Preuß. MR. § 75. BGB. §§ 670, 844. Preuß. Gesetz vom 21. Dezember 1904 (GS. S. 291). RVerf. Art. 133, 161.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 19. November 1928 i. S. Gemeinde Sch.  
(Bell.) w. W. u. Gen. (M.). VI 216/28.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Ehemann der Klägerin Frau W. und Vater der mitklagenden Kinder war Mitglied der in der verklagten Landgemeinde Sch. bestehenden Pflichtfeuerwehr. Am 3. Juli 1926 brach in Sch. ein Brand aus. Der Brandmeister der Feuerwehr, Tischlermeister G., forderte den W. auf, nach hinten zu den brennenden Wohnräumen zu laufen und Papiere und Bücher zu retten. W. kam dieser Aufforderung nach. Ohne daß es jemand voraussehen konnte, stürzte der hintere Giebel des Hauses nach außen ein; dabei wurden drei Personen getroffen, darunter W., der infolge der erlittenen Ver-

lezungen starb. Die Hannoversche Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat die Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen endgültig abgelehnt, weil kein landwirtschaftlicher Betriebsunfall vorliege. Die Kläger verlangen nunmehr wegen Fortfalls der Unterhaltspflicht ihres Ehemanns und Vaters von der Beklagten Schadensersatz in Form einer Rente von vierteljährlich 675 RM. seit dem 4. Juli 1926. Sie stützen den Klagenanspruch auf Verschulden des Brandmeisters, für den die Beklagte hafte, und auf verschiedene andere rechtliche Erwägungen. Das Landgericht wies die Klage ab; das Berufungsgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückweisung der Berufung der Kläger gegen das landgerichtliche Urteil.

#### Gründe:

Die Kläger machen einen dem § 844 BGB. entsprechenden Schadensersatzanspruch geltend. Sie bringen vor, es sei ihnen durch den Tod ihres Ehemanns und Vaters, der in Ausübung seiner Tätigkeit als Mitglied der Pflichtfeuerwehr tödlich verunglückt sei, der Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem Verunglückten entzogen. Das Berufungsgericht bejaht die Berechtigung der Klagenansprüche aus zwei Gründen. Es erwägt zunächst, daß nach der vom Oberpräsidenten der Provinz Hannover erlassenen Polizeiverordnung vom 15. Februar 1908 jeder Feuerwehrpflichtige sich bei einem Brande unverzüglich an der Brandstelle einzufinden und den Befehlen der Führer Folge zu leisten habe. Die Gemeinde als Trägerin der Feuerlöschpflicht habe diese Pflicht so zu erfüllen, daß die Gemeindeglieder keinen Schaden litten. Ihren eigenen Pflichtfeuerwehrleuten gegenüber hafte sie aber auch ohne Verschulden; denn sie habe die Lasten und Aufwendungen, die sich aus der Erfüllung ihrer Löschpflicht ergäben, ihnen gegenüber ohne weiteres zu tragen. Durch die Ausübung ihrer Löschpflicht habe die Beklagte die Unterhaltsansprüche der Kläger vernichtet. Die zur Beseitigung dieses Zustands erforderlichen Aufwendungen seien Kosten der Feuerlöschpflicht der Beklagten.

Dem kann nicht beigetreten werden. Es ist zwar richtig, daß eine Landgemeinde regelmäßig Trägerin der — mit der Verpflichtung zur Tragung der Kosten begrifflich sich nicht deckenden — Feuerlöschlast ist. Darüber besteht in Rechtsprechung und Schrifttum kein Zweifel

(Entsch. des preuß. Oberverm. Gerichts Bd. 38 S. 183, 184; Hüdinghaus, Die Feuerwehr im preuß. öffentlichen Recht S. 17). Dem steht nicht entgegen, daß die Fürsorge gegen Feuergefährdung zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehört, wie in § 6g der preußischen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (GS. S. 1529) in Übereinstimmung mit § 6 des für die alten Provinzen erlassenen preußischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) gesagt ist. Die Rechtslage ist die, daß die Oberleitung des gesamten Feuerwehrwesens eines Ortes dem Verwalter der Ortspolizei zusteht, während die Organisation der Feuerwehr im übrigen verschieden geregelt sein kann, daß aber die Feuerwehr in den Landgemeinden von diesen errichtet und unterhalten wird als eine für polizeiliche Zwecke errichtete Gemeindeanstalt (Lebens im preuß. Verwaltungsblatt Bd. 22 S. 329; v. Bitter Handwörterbuch der preuß. Verwaltung 1928 Bd. 1 S. 514; Norden im preuß. Verwaltungsblatt Bd. 43 S. 435, 438). Diese Last der Gemeinde erstreckt sich einmal auf die Beschaffung von (nicht immer allen) sachlichen Einrichtungen, die nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde zur Erfüllung der Feuerlöschpflicht nötig sind, und sodann auf die Gestellung der erforderlichen Personen. Soweit die persönliche Leistung von Feuerlöschhilfe nicht durch Polizeiverordnung geregelt ist, hat die Gemeinde zu bestimmen, ob sie das erforderliche Personal durch Annahme besoldeter Kräfte oder durch Inanspruchnahme unentgeltlicher Dienste der Gemeindeangehörigen beschaffen will (Entsch. des preuß. Oberverm. Gerichts Bd. 30 S. 429; v. Bitter a. a. O. S. 510). In Preußen können, soweit nicht ein Ortsstatut das Feuerlöschwesen regelt, nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1904 (GS. S. 291) Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Mitwirkung bei Bränden, insbesondere auch zum Eintritt in die Pflichtfeuerwehr, erlassen werden. Eine solche polizeiliche Verordnung ist — mit Wirkung auch für den Bezirk der verklagten Gemeinde — vom Oberpräsidenten der Provinz Hannover am 15. Februar 1908 erlassen worden. W. ist demgemäß Mitglied der Pflichtfeuerwehr geworden.

Es geht nun aber nicht an, einen Unfall, den er in Ausübung dieser Pflicht erlitten hat, der Gemeinde ohne weiteres deshalb zur Last zu legen, weil ihr die Feuerlöschpflicht obliegt. Nach

allgemeinen Rechtsgrundsätzen könnte eine Haftung der Gemeinde unter diesem Gesichtspunkt nur dann in Frage kommen, wenn die Gemeinde ihre Pflicht schuldhaft verletzt hätte. Da die persönliche Verpflichtung des Verunglückten auf einer Polizeiverordnung beruhte, kommt für die Beklagte überdies nur die Beschaffenheit der die Erfüllung der Feuerlöschpflicht ermöglichenden Einrichtungen in Betracht; ein Verschulden der Beklagten nach dieser Richtung ist nicht behauptet. In Wirklichkeit beruht die Annahme des Berufungsgerichts auf einer Erweiterung der an sich bestehenden — im übrigen nicht durch ein der Revision verschlossenes Gesetz begründeten — Feuerlöschpflicht, wofür eine rechtliche Grundlage erst bezeichnet werden müßte. Ein Verschulden der Beklagten kommt nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils auch nach anderer Richtung nicht in Frage. Der Berufsrichter stellt fest, daß ein Giebel des brennenden Hauses eingestürzt und W. dabei getroffen worden ist, ohne daß der Einsturz vorauszusehen war. Dann kann es aber nicht auf einer Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beruhen, wenn der Brandmeister den Verunglückten aufforderte, aus dem brennenden Hause Gegenstände zu retten. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob zwischen dem Brandmeister und der verklagten Gemeinde ein Beamtenverhältnis besteht und ob nicht der Brandmeister in Ausübung einer (nicht der Gemeinde zukommenden) öffentlich-rechtlichen Gewalt gehandelt hat (RG. Bd. 83 S. 309; Gruch. Bd. 54 S. 980; Warnspr. 1910 Nr. 232, 1918 Nr. 200; andererseits Gruch. Bd. 44 S. 932).

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Klagenanspruch aus anderen Vorschriften ableiten läßt. Die Kläger berufen sich auf § 75 der Einleitung zum Preuß. Allgem. Landrecht. Danach ist der Staat gehalten, denjenigen zu entschädigen, der seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohl des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird. Nach dem durch die Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 (GS. S. 255) genehmigten Bericht des Staatsministeriums vom 16. November 1831 enthalten die §§ 73 bis 75 a. a. O. den Grundsatz, daß dann, wenn das Interesse der Gesamtheit der Einwohner des Staates eine Einrichtung in der Verwaltung erfordert, die das Privateigentum des einzelnen gefährdet, die Entschädigung des einzelnen aus dem Gesamtvermögen zu leisten ist. Der Anwendung dieser Vorschriften auch für den Bezirk der verklagten Gemeinde

würden keine Bedenken entgegenstehen, da sie als allgemeine Vorschriften des öffentlichen Rechts auch in den neuen preußischen Provinzen Geltung haben (RGZ. Bd. 72 S. 88, Bd. 64 S. 186; RGU. vom 8. April 1925 V 349/24 im Recht 1925 Nr. 938). Wenn ferner ein zum Besten des Gemeinwohls erfolgender Eingriff in Privatrechte nicht dem allgemeinen Landesinteresse, sondern den Angehörigen einer innerhalb des Staates bestehenden engeren öffentlichrechtlichen Gemeinschaft, z. B. einer Gemeinde, zugutekommt, so ist nicht der Staat, sondern die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet (RGU. vom 17. März 1917 V 312/16; RGZ. Bd. 77 S. 198, Bd. 82 S. 77). Die Anwendung der genannten Vorschriften scheidet aber daran, daß sie nur die Beschränkung des Eigentums, nicht einen Personenschaden betreffen (RGZ. Bd. 103 S. 426). Man kann auch nicht, wie Kraft im preuß. Verw. Blatt Bd. 41 S. 427 es will, aus § 75 a. a. D. die allgemeine Erwägung herleiten, daß der Pflicht zur Teilnahme an der Pflichtfeuerwehr nach dem Grundsatz der öffentlichrechtlichen Ausglei chung eine volle Schadloshaltung des Beauftragten durch den Auftraggeber gegenüberstehen müsse. Denn jene Vorschriften regeln den Fall, daß das Gemeinwesen einen Vorteil erhält, während die Erlangung gerade dieses Vorteils durch den Verlust des einzelnen herbeigeführt wird. Ein Unfall, den eine Person in Ausübung einer öffentlichrechtlichen Pflicht erleidet, ist dagegen eine beklagenswerte und nicht gewollte Folge der Erfüllung dieser Pflicht, der ein vermögensrechtlicher Gewinn für das Gemeinwesen nicht gegenübersteht. Es geht also nicht an, jene Vorschriften unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens eines rechtsähnlichen Verhältnisses zur Anwendung zu bringen. Auch Delius (preuß. Verw. Blatt 1925 S. 177), der sich für die Schadenserfatzpflicht der Gemeinde bei einem solchen Unglücksfall ausspricht, sieht von der Heranziehung des § 75 a. a. D. für einen Personenschaden ab und spricht ihm nur für Sachschaden Bedeutung zu.

Das Berufungsgericht will die Haftung der Beklagten in zweiter Linie aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Auftrag herleiten und meint, daß zum mindesten ein auftragähnliches Verhältnis vorliege, da die Pflichtfeuerwehrleute, die der Aufforderung der Gemeinde, in Tätigkeit zu treten, folgten, nicht nur eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung erfüllten, sondern zugleich einen ihnen im einzelnen Fall erteilten

Auftrag ausführten; der Verunglückte habe dadurch, daß er beim Löschen sein Leben opferte, eine — allerdings nicht seiner Absicht entsprechende — Aufwendung gemacht; die besondere Gefahr sei vorherzusehen gewesen und von vornherein in Rechnung gezogen worden. Nach § 670 BGB. ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet, wenn der Beauftragte zum Zweck der Ausführung des Auftrags Aufwendungen macht, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf. Grundsätzlich sind unter Aufwendungen nur die auf freiem Willen beruhenden Auslagen und Aufopferungen von Vermögenswerten zu verstehen, und zwar auch solche, die nicht zur Ausführung des Auftrags gemacht sind, sondern nur als notwendige Folge der Ausführung erscheinen (RGZ. Bd. 75 S. 208; Planck BGB. § 670 Bem. 2). Die Frage, ob der Auftraggeber für Schäden haftet, die der Beauftragte bei Ausführung des Auftrags erleidet, ist bei den gesetzgeberischen Vorarbeiten behandelt, aber wegen der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Fälle nicht geregelt worden. Bei den Beratungen der zweiten Kommission wurde vorgeschlagen, dem Beauftragten einen Anspruch auf Ersatz von Verlusten aus solchen Gefahren zu geben, die nach dem Inhalt des Auftrags von der Geschäftsbeforgung unzertrennlich seien. Der Vorschlag wurde abgelehnt. Es wurde geltendgemacht, schon die allgemeinen Grundsätze führten in vielen Fällen zu dem Ziele, das der abgelehnte Antrag verfolge; wer einen Auftrag übernehme, stelle gewissermaßen seine ganze Persönlichkeit zum Zweck der Erfüllung des Auftrags in den Dienst des Auftraggebers; erleide er hierbei an seiner Gesundheit Schaden, so opfere er ein Rechtsgut auf, und für dieses Opfer könne er ebenso Ersatz fordern wie für gewisse Vermögensaufwendungen (Planck a. a. D. § 670 Bem. 5; RGZ. Bd. 94 S. 169). Eine grundsätzliche Vorschrift dieser Art, die sich ungefähr mit der Auffassung des Berufungsgerichts decken würde, ist also nicht Gesetz geworden; es hängt daher von den Umständen des einzelnen Falles ab, ob sich eine dahingehende Auffassung rechtfertigen läßt.

Aus der Rechtsprechung sind folgende Urteile zu erwähnen: Im Falle RGZ. Bd. 94 S. 169 handelte es sich darum, daß ein Polizeiwachmeister einer Stadtgemeinde dem Kläger den Auftrag gegeben hatte, einen tollmutverdächtigen Hund einzufangen. Der Kläger erlitt bei Ausführung des Auftrags Schaden durch einen

Gundebiß. Das Berufungsgericht bejahte die Haftung der Beklagten. Das Reichsgericht nahm an, aus dem festgestellten Sachverhalt habe die Folgerung gezogen werden können, daß die Beklagte nach dem Willen der Parteien für denjenigen Schaden aufkommen wolle und solle, der dem Kläger durch die Ausführung des von ihm unentgeltlich übernommenen Auftrags insofern erwuchs, als dieser Schaden durch die mit der Ausführung des Auftrags naturgemäß verbundene Gefahr entstanden war. In dem der Entscheidung RÜB. Bd. 98 S. 195 zugrundeliegenden Falle war der Kläger vom Bürgermeister als dem Leiter von Rettungs- und Löscharbeiten zur Hilfeleistung aufgefordert und bei Ausführung des Auftrags durch Einsturz eines Gebäudeteils körperlich verletzt worden. Hier wurde ein privatrechtliches Auftragsverhältnis angenommen und die Haftung der Gemeinde bejaht. In JW. 1914 S. 676 Nr. 4 handelte es sich um die Aufforderung eines Polizeibeamten an den Kläger, ihm die Teilnehmer an einer Schlägerei zu zeigen. Der Kläger wurde bei Ausführung dieses Auftrags körperlich verletzt. Das Reichsgericht führt zu diesem Falle aus, daß der Kläger die Hilfe im öffentlichen Interesse, aber nicht unter einem gesetzlichen oder behördlichen Zwange, sondern freiwillig geleistet habe; es handle sich nicht schlechthin um ein bürgerlichrechtliches Verhältnis, der Fall sei aber im wesentlichen nach den Grundsätzen über den Auftrag zu beurteilen. Diesen Fällen gemeinsam war die Aufforderung eines in der Ausübung polizeiamtlicher Tätigkeit handelnden Beamten an einen Dritten zur Hilfeleistung. Die Ablehnung, welche diese Rechtsprechung zum Teil erfahren hat (Hofacker im preuß. VerwBlatt Bd. 43 S. 40; Parisius daselbst Bd. 46 S. 458), kann nicht als berechtigt anerkannt werden. Es braucht indessen hierauf nicht weiter eingegangen zu werden. Auch kann dahingestellt bleiben, ob nicht im vorliegenden Falle die entsprechende Anwendung des § 670 BGB. schon deshalb ausgeschlossen wäre, weil der Verunglückte der Gemeinde als Mitglied der Pflichtfeuerwehr gegenüberstand. In dieser Beziehung könnte erwogen werden, daß auch ein Beamtenverhältnis — in einem solchen stand der Verunglückte zur Gemeinde nicht — rechtlichen Vorschriften unterworfen sein kann, die, zunächst dem bürgerlichen Recht angehörig, durch die Anwendung auf das Beamtenverhältnis selbst zu Bestandteilen des öffentlichen Rechts werden, wie z. B. § 618 BGB. (vgl. Urteil des III. Zivilsenats in RÜB. Bd. 63 S. 432

und daß die Fassung jener Entscheidung zum Teil berichtigende Urteil vom 6. Juli 1915 III 39/15, im Recht 1915 Nr. 1931). Denn auch wenn man den Begriff der Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB. weit auslegt und im angegebenen Umfang Schäden einbezieht, so kann doch ein Schaden, der nicht dem Beauftragten selbst, sondern einem anderen erwachsen ist, darunter nicht begriffen werden (RGU. vom 20. Dezember 1924 IV 392/24). Der auf § 844 BGB. gestützte Anspruch der Kläger wäre aber ein solcher, der von vornherein in ihrer eigenen Person entstanden ist (RGZ. Bd. 69 S. 186; RGPr. Komm. 6. Aufl. § 844 Bem. 1). Wäre also auch die Haftung für Aufwendungen und Schäden bei freiwilliger Übernahme eines Auftrags und bei der Verpflichtung zu dessen Befolgung auf dem hier fraglichen Gebiete in gleicher Weise zu beurteilen (Delius im preuß. Verm. Blatt Bd. 44 S. 223 und in „Versicherung und Geldwirtschaft“ 1925 S. 177), so könnte man doch nicht zu einem den Klägern günstigen Ergebnis gelangen. Die Möglichkeit, die Übernahme des aus der Ausführung des Auftrags sich ergebenden Risikos durch den Auftraggeber im Wege der Auslegung übereinstimmender Willenserklärungen zu folgern (vgl. das angeführte RGU. vom 20. Dezember 1924; Pland a. a. O. § 670 Bem. 5; Dertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 4. Aufl. § 670 Bem. 3b), kommt hier nicht in Betracht, da lediglich ein Auftrag zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht festgestellt ist.

Die vom Berufungsgericht herangezogenen, wenn auch nicht zur Begründung des Urteils mitverwendeten Vorschriften der Reichsverfassung können den Klagenspruch nicht tragen. Art. 133 das. stellt die Verpflichtung aller Staatsbürger fest, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten, sagt aber nichts über die vermögensrechtlichen Folgen, die sich aus einem bei Leistung solcher Dienste eintretenden Unfall ergeben. Art. 161 weist auf die Schaffung eines umfassenden Versicherungswesens hin; eine gesetzliche Regelung ist aber für Unfälle der hier vorliegenden Art bisher nicht erfolgt. Bei Beratung des erwähnten preussischen Gesetzes vom 21. Dezember 1904, betreffend den Erlaß von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur Hilfeleistung bei Bränden, hat das Haus der Abgeordneten eine Entschließung angenommen, welche auf die gesetzliche Regelung der Unfallfürsorge für verunglückte Feuerwehr-



leute hinwirken wollte (Bericht der 23. Kommission, Druckf. 529, 20. Legislaturperiode S. 3556, 3557; Druckf. 341, 20. Legislaturperiode S. 3027). Schon in der allgemeinen Verfügung des preuß. Ministers des Innern über die Regelung des Feuerlöschwesens vom 28. Dezember 1898 (MinBl. f. d. innere Verw. 1899 S. 6) war bemerkt worden, daß keine gesetzliche Pflicht zur Übernahme einer derartigen Fürsorge bestehe und deshalb in dieser Hinsicht kein Zwang ausgeübt werden könne; es sei auf freiwillige Betätigung der Gemeinden zurückzugreifen. Im Anschluß hieran wurde auf besondere Versicherungskassen für die bei Bränden verunglückten Feuerwehrleute hingewiesen. Die Beklagte hat keine Vorsorge nach dieser Richtung getroffen; die von ihr eingegangene Haftpflichtversicherung soll sie gerade gegen Ansprüche schützen, die gegen sie erhoben werden.

Die Behauptung, es sei Brauch und geradezu Gewohnheitsrecht in der Provinz Hannover geworden, daß die Mitglieder der Feuerwehr gegen Schäden, die sie bei Bränden erlitten, durch die Gemeinde versichert würden, will offenbar nur eine tatsächliche Übung zum Ausdruck bringen, die als solche keine Rechtsquelle ist, demnach auch den Klagenanspruch nicht stützen kann. Für die Entstehung einer derartigen Rechtsnorm fehlt es an jedem Anhalt, sodaß auf die Frage der Bildung von partikularem Gewohnheitsrecht und der Tragweite des Art. 55 EinfG. z. B. nicht eingegangen zu werden braucht. Offenbar handelt es sich bei der behaupteten Übung um eine amtlich befürwortete freiwillige Betätigung der Gemeinden auf diesem Gebiet. . . .